



## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 40 (S. 725-729)**  
Titel **Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung**  
Ordnungsnummer  
Datum 10.12.1959

[S. 725] Der Regierungsrat,  
gestützt auf Art. 84 und Art. 85, Absatz 3, des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959,  
beschließt:

### I. Die kantonale Invalidenversicherungs-Kommission

§ 1. Die kantonale Invalidenversicherungs-Kommission hat die ihr durch das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung // [S. 726] vom 19. Juni 1959 und die dazugehörigen Vollzugsvorschriften übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

Aufgaben  
Sitz

Der Sitz der Kommission befindet sich in Zürich.

§ 2. Die kantonale Invalidenversicherungs-Kommission besteht aus einem hauptamtlichen Präsidenten, zwölf nebenamtlichen ordentlichen und höchstens zweiundzwanzig Ersatzmitgliedern. Die Kommission gliedert sich ordentlicherweise in drei Kammern. Bei außerordentlichem Arbeitsanfall können mit Zustimmung des Bundesamtes für Sozialversicherung aus den ordentlichen und den Ersatzmitgliedern vorübergehend weitere Kammern gebildet werden. Für die Zusammensetzung der Kammern sind die Vorschriften des Bundes maßgebend.

Organisation

§ 3. Der Präsident leitet die Kommission und steht in der Regel den einzelnen Kammern vor. Insbesondere obliegt ihm:

Leitung

- a) die Zuteilung der ordentlichen Mitglieder zu den einzelnen Kammern zu ordnen und den Beizug von Ersatzmitgliedern zu verfügen;
- b) den Kammern die von diesen zu behandelnden Geschäfte zuzuweisen und
- c) für einzelne Kammern soweit nötig besondere Vorsitzende zu bezeichnen.

Ist der Präsident verhindert, die Geschäfte zu führen, so tritt an seine Stelle mit gleichen Befugnissen ein von ihm bezeichneter Vizepräsident.

§ 4. Der Präsident sowie die ordentlichen Mitglieder und die Ersatzmitglieder werden vom Regierungsrat auf eine vierjährige Amtsdauer gewählt.

Wahl



Wählbar sind alle handlungsfähigen, in Ehren und Rechten stehenden, im Kanton wohnhaften Schweizerbürger und Schweizerbürgerinnen vom 20. bis zum zurückgelegten 69. Altersjahr. // [S. 727]

§ 5. Ein Kommissionsmitglied hat von sich aus unter sofortiger Anzeige an den Präsidenten in Ausstand zu treten:

Ausstand

- a) wenn es an der Sache ein persönliches Interesse hat;
- b) wenn es mit dem Versicherten in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert, oder durch Ehe, Verlobung oder Kindesannahme verbunden ist;
- c) wenn es gesetzlicher Vertreter oder Beauftragter des Versicherten ist oder gewesen ist;
- d) wenn andere Tatsachen vorliegen, die es in der Sache befangen erscheinen lassen.

In streitigen Fällen entscheidet der Präsident.

§ 6. Die Entschädigung für voll- oder nebenamtliche Tätigkeit in der Kommission und der Ersatz der Spesen werden vom Regierungsrat durch besonderen Beschluß festgelegt, welcher der Genehmigung des Bundesamtes für Sozialversicherung unterliegt.

Entschädigung

Der Präsident bezieht eine feste Besoldung. Nebenamtlich tätige Mitglieder erhalten ein Sitzungsgeld, sowie eine Vergütung für den Arbeitsaufwand außerhalb der Sitzungen.

Spesenersatz wird für Barauslagen und Reisekosten gewährt.

§ 7. Die Behandlung der einzelnen Versicherungsfälle steht ausschließlich den Kammern zu.

Zuständigkeit der Kammern

§ 8. Die Kammern fassen in der Regel Beschluß auf Grund von durch den Vorsitzenden oder das von ihm beauftragte Mitglied ausgearbeiteten Anträgen.

Referentenanträge

§ 9. Bei Beschlußfassung in mündlicher Beratung sind die Akten rechtzeitig vor der Sitzung aufzulegen oder in Zirkulation zu setzen. Der Entscheid wird in offener Abstimmung mit einfachem Mehr getroffen.

Beschlußfassung in Sitzungen

Die Verhandlungen sind nicht öffentlich. // [S. 728]

§ 10. Bei Beschlußfassung auf dem Zirkulationsweg sind die Akten und Anträge den einzelnen Mitgliedern zum Studium zuzustellen. Diese haben auf den Anträgen ihre Zustimmung oder Ablehnung zu vermerken. Wenn ein Mitglied Gegenantrag stellt oder mündliche Beratung verlangt, so ist das Geschäft an einer Sitzung zu behandeln.

Beschlußfassung im Zirkulationsverfahren

§ 11. Der Vorsitzende und die amtierenden Mitglieder einer Kammer sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Pflicht zur Stimmabgabe



§ 12. Für das Verfahren der Kammern in den einzelnen Versicherungsfällen bleiben auf alle Fälle die einschlägigen Vorschriften des Bundes vorbehalten.

Vorbehalt der Bundesvorschriften

§ 13. Die Führung des Sekretariates der Kommission wird der kantonalen AHV-Ausgleichskasse übertragen.

Sekretariat

Die Regelung des Geschäftsverkehrs zwischen Kommission und Sekretariat ist, soweit nicht Vorschriften des Bundes bestehen, Sache des Präsidenten.

§ 14. Die Kommission hat der Fürsorgedirektion zuhanden des Regierungsrates ihren Geschäftsbericht sowie das Budget und die Rechnung zur Kenntnisnahme zuzustellen.

Berichterstattung

## II. Paritätisches Schiedsgericht

§ 15. Über den Entzug des Rechtes zur Behandlung von Versicherten oder zur Abgabe von Arzneien und Hilfsmitteln gemäß Art. 26, Absatz 5, IVG und die Dauer des Entzuges entscheidet ein Schiedsgericht, das aus einem Obmann und je zwei Vertretern der interessierten Berufsorganisation und des Bundesamtes für Sozialversicherung besteht.

Aufgaben  
Organisation

Der Regierungsrat bestimmt von Fall zu Fall auf Antrag der Direktion der Fürsorge den Obmann und auf Vorschlag der Parteien die Mitglieder.

§ 16. Für die Bestellung und das Verfahren des Schiedsgerichtes kommen im übrigen sinngemäß die für das Schiedsgericht zur Erledigung von Streitigkeiten zwischen Krankenkassen und Ärzten oder Apothekern geltenden Vorschriften zur Anwendung. // [S. 729]  
Auf die Entscheide des Schiedsgerichtes ist § 369 der Zivilprozeßordnung anwendbar.

Verfahren

## III. Verschiedene Bestimmungen

§ 17. Für das Rekursverfahren gemäß Art. 69 IVG gelten die Vorschriften der Verordnung über das Verfahren der kantonalen Rekurskommission für die AHV.

Rechtspflege

§ 18. Soweit diese Verordnung keine Regelung enthält, finden die zur Durchführung der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung erlassenen Vorschriften sinngemäß Anwendung.

Ergänzendes  
Recht

§ 19. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie unterliegt der Genehmigung des eidgenössischen Departementes des Innern und gilt bis zum Inkrafttreten des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung.

Inkrafttreten  
Geltungsdauer



Zürich, den 10. Dezember 1959.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. J. Heusser.

Der Staatsschreiber:

Dr. Isler.

Das eidgenössische Departement des Innern hat vorstehende Verordnung am  
18. Januar 1960 genehmigt.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/30.07.2015]